



Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Burkhardtsdorf

vom 25. April 2006

Auf grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. 5. 345 vom 9. Juli 1999) und des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24.Juni 2004 sowie das Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz—Erzgebirge vom 28.10.1998 (GVB1. 5. 582) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 24.04.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Burkhardtsdorf ist eine Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Die Feuerwehr der Gemeinde Burkhardtsdorf ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Burkhardtsdorf, ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Die Feuerwehr der Gemeinde Burkhardtsdorf besteht aus den jeweiligen Ortsfeuerwehren mit den Namen

“Freiwillige Feuerwehr Burkhardtsdorf“
“Freiwillige Feuerwehr Kemtau“,
“Freiwillige Feuerwehr Eibenberg“,
“Freiwillige Feuerwehr Meinersdorf“.

- (4) Die Freiwilligen Feuerwehren Burkhardtsdorf, Kemtau, Eibenberg und Meinersdorf sind unbeschadet ihrer Einordnung als Feuerwehr der Gemeinde Burkhardtsdorf eigenständig und bestehen jeweils aus:
 - a) der aktiven Abteilung
 - b) der Jugendabteilung
 - c) der Alters- und Ehrenabteilung.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burkhardtsdorf haben bei Bränden und bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder anderes verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen.
Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.

- (2) Die Ortsfeuerwehren können durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie können mit der Aufgabe der Brandverhütung, z.B. Brandsicherheitswachen betraut werden.
- (3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.
- (4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr der Gemeinde Burkhardtsdorf sind
 - für die aktive Abteilung das vollende 16. Lebensjahr
 - körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst.Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 SächsBRKG.
Die Bewerber sollen in der Gemeinde Burkhardtsdorf wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Sie dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindeführer durch Handschlag verpflichtet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat dies unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister.

- (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (6) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit der Feuerwehr erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Burkhardtsdorf, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr, seinen Stellvertreter und den Jugendwart zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Burkhardtsdorf sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Burkhardtsdorf erhalten bei Schäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Burkhardtsdorf sind zu jederzeitigem rückhaltlosem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet :
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen (2/3 der jährlichen Dienste sind durch Teilnahme der Kameraden abzusichern).
 - sich bei Alarm unverzüglich am zuständigen Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem zuständigen Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (6) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der zuständige Gemeindeführer
- eine mündliche oder schriftliche Abmahnung erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses oder
 - den Ausschluss veranlassen.
- Der Ortswehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendabteilungen

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Burkhardtsdorf führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Burkhardtsdorf“.

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kemtau führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Kemtau“.

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Eibenberg führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Eibenberg“.

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meinersdorf führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Meinersdorf“.

- (2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem 8. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein. (entsprechend § 18 Abs. 3 Freiwillige Feuerwehren SächsBRKG ist der Eintritt in die JFW mit vollendetem 10. Lebensjahr vorgesehen)
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (4) Die Zugehörigkeit der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
1. in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 4. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 5. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist Leiter der Jugendfeuerwehr und wird auf die Dauer von 5 Jahren vom Feuerwehrausschuss, nach erfolgter Wahl durch die Hauptversammlung, berufen. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen eine Ausbildung zum Jugendgruppenleiter absolviert haben.
- (6) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von 5 Jahren.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr der Gemeinde Burkhardtsdorf sind:

- Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Burkhardtsdorf
- Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kemtau,
- Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Eibenberg,
- Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Meinersdorf,
- Feuerwehrausschuss der Gemeinde Burkhardtsdorf,
- Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Burkhardtsdorf,
- Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Kemtau,
- Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Eibenberg,
- Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Meinersdorf.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr. § 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Die Hauptversammlung mehrerer oder aller Wehren kann auf Beschluss des Feuerwehrausschusses zusammengelegt werden. Der Vorsitz geht dann auf den Gemeindeführer über.

§ 11 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss der Gemeinde Burkhardtsdorf besteht
 - aus dem Gemeindeführer
 - aus dem Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Burkhardtsdorf,
 - aus dem Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Kemtau,
 - aus dem Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Eibenberg,
 - aus dem Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Meinersdorf,
 - aus dem Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr Burkhardtsdorf,
 - aus dem Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr Kemtau
 - aus dem Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr Eibenberg,
 - aus dem Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr Meinersdorf.
- (2) Der Feuerwehrausschuss hat viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitungen. Er wertet die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung aus, fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung und befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr.
- (5) Der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses hat den Bürgermeister und den Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (6) Der Feuerwehrausschuss beruft geeignete Feuerwehrangehörige als Gerätewarte, Gruppenführer, Jugendfeuerwehrwarte und für weitere Aufgaben nach den geltenden Vorschriften.
- (7) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bürgermeister.
- (8) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Gemeindewehrleiter

- (1) Der Feuerwehrausschuss wählt den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 5 Jahren auf Vorschlag des Bürgermeisters. Stimmberechtigt sind alle Ortwehrleiter und die Jugendwarte. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Der Gemeindewehrleiter ist Vorsitzender des Feuerwehrausschusses. Die Bestimmungen des § 13 SächsBRKG werden analog angewendet.
- (1a) Der amtierende Gemeindewehrleiter bleibt bis zur ersten Wahl nach dieser Vorschrift im Amt. Die erste Wahl erfolgt bis spätestens 01. März 2007.
- (2) Der Gemeindewehrleiter koordiniert die Aufgaben der Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren und führt die ihm durch Gesetz und in dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus.
- (3) Der Gemeindewehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten.
- (4) Der Gemeindewehrleiter ist geborenes Mitglied im Feuerwehrausschuss.
- (5) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben übertragen.
- (6) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei nachweislich groben Verstößen gegen die Dienstpflicht vom Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf der Ämter enthoben werden.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren Burkhardtsdorf, Kemtau, Eibenberg und Meinersdorf haben jeweils eine eigene Wehrleitung.
- (2) Zur Wehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart. Leiter der Feuerwehr ist der Ortswehrleiter.
- (3) Die Wehrleitungen der Freiwilligen Feuerwehren Burkhardtsdorf, Kemtau, Eibenberg und Meinersdorf werden jeweils von den Hauptversammlungen in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (5) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
- (6) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines

Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

- (7) Die Ortswehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren verantwortlich und führen die ihnen durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Sie haben insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FWDV hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - die Tätigkeit der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Bürgermeister kann den Ortswehrleitern weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben die Ortswehrleiter bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Die Ortswehrleiter der Feuerwehren Burkhardtsdorf, Kemtau, Eibenberg und Meinersdorf treffen sich regelmäßig zu Dienstberatungen. Bei Erfordernis können weitere Feuerwehrangehörige hinzugezogen werden.

§ 14 Unterführer

- (1) Als Unterführer (Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die die Anforderungen des § 17 Abs.2 SächsBRKG erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Der Feuerwehrausschuss kann die Berufung nach Anhörung des Gemeindeführers widerrufen.
Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 15 **Schriftführer, Gerätewart**

- (1) Der Schriftführer des Feuerwehrausschusses wird von diesem aus seinen Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen.
- (3) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.
- (4) Gerätewarte werden vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren berufen. Sie sind in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen. Der Feuerwehrausschuss kann die Berufung nach Anhörung des Gemeindeführers widerrufen.

§ 16 **Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss von der Hauptversammlung bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Angehöriger der Feuerwehr ist.
- (5) Die Wahl des Ortswehrleiters, seines Stellvertreters sowie die Wahl des Vorsitzenden des Feuerwehrausschusses und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Ortswehrleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen treten hiermit außer Kraft.

§ 18 Verfahrens- und Formvorschriften

Auf Grund des § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz S 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens— oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen; die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

1. Ausfertigung

Burkhardtsdorf, den 25.04.2006

gez. Probst
Bürgermeister

Dienstsiegel